

DVBS

Direktionsverordnung über die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Schulen Ostermündigen

ELTERNINFORMATION



Das Übertrittsverfahren

Bis Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahrs klärt die Lehrerschaft im Rahmen des Übertrittsverfahrens ab, in welchem Leistungsniveau eine Schülerin oder ein Schüler auf der Sekundarstufe I unterrichtet werden soll. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und denjenigen Niveaufächern zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden können. Basis für diesen Entscheid ist der Übertrittsbericht, die Zuweisung aus Sicht der Lehrperson, der Eltern und der Schülerin oder des Schülers. Zur besseren Einschätzung der künftigen Entwicklung dient auch der Beurteilungsbericht des fünften Schuljahres.

Beobachtungshilfe für die Eltern

Im Hinblick auf die zukünftige Schulung können folgende Fragen die Eltern respektive Erziehungsberechtigten zur Beobachtung und Beurteilung ihres Kindes anregen:

- Lernt Ihr Kind gerne?
- Kann er oder sie sich gut konzentrieren?
- Hat Ihr Kind eine gewisse Ausdauer?
- Begreift Ihr Kind bald einmal, worum es bei einer Aufgabe geht?
- Überlegt Ihr Kind gut, wenn es an das Lösen einer Aufgabe herangeht?
- Mutet er oder sie sich auch schwierigere Aufgaben zu?
- Arbeitet Ihr Kind selbstständig?

- Arbeitet Ihr Kind sorgfältig?
- Erledigt Ihr Kind seine Hausaufgaben unaufgefordert?

Die Orientierungsarbeiten

Während der 6. Klasse führen die Lehrkräfte so genannte Orientierungsarbeiten durch. Diese finden ohne besondere Vorankündigung im obligatorischen Unterricht statt. Sie werden gemeinsam mit den anderen zuständigen Lehrkräften der Gemeinde geplant, durchgeführt und ausgewertet. So können die Ergebnisse über mehrere Klassen verglichen und objektiver beurteilt werden. Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrpersonen dazu, den eigenen Beurteilungsmassstab zu überprüfen. In das Übertrittsverfahren werden alle Schülerinnen und Schüler einbezogen.

Der Übertrittsbericht

Die Klassenlehrperson verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte einen Übertrittsbericht, der Auskunft gibt über die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sowie über das Arbeits- und Lernverhalten im vergangenen Semester. Auf Grund dieser Beurteilung, sowie des Beurteilungsberichtes des 5. Schuljahres und der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung erfolgt die Zuweisungsempfehlung für das 7. Schuljahr.

Das Übertrittsprotokoll

Das Übertrittsprotokoll setzt sich aus drei verschiedenen Stellungnahmen zusammen, und zwar aus:

- dem Zuweisungswunsch der Schülerin oder des Schülers;
- dem Zuweisungswunsch der Eltern respektive der Erziehungsberechtigten;
- der Zuweisungsempfehlung der Lehrerschaft.

Das Übertrittsgespräch

Mitte Januar des 6. Schuljahrs ihres Kindes erhalten die Eltern respektive Erziehungsberechtigten den Übertrittsbericht und das Übertrittsprotokoll zur Stellungnahme. Anfangs Februar findet das Übertrittsgespräch statt. Daran nehmen die Eltern respektive die Erziehungsberechtigten, die Schülerin oder der Schüler und die Lehrpersonen teil. Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, einen gemeinsamen Zuweisungsantrag zu formulieren. Nach dem Gespräch ergänzt die Klassenlehrkraft deshalb das Übertrittsprotokoll mit dem entsprechenden Antrag an die Schulleitung. Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zu Stande, können die Eltern ihr Kind zur Kontrollprüfung anmelden (siehe Beilage)

Der Übertrittsentscheid

Den Übertrittsentscheid fällt die für das 6. Schuljahr zuständige Schulleitung auf Grund des Übertrittsprotokolls bzw. der Kontrollprüfung. Die Niveauzuweisung erfolgt für die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik einzeln. Wer in mindestens zwei dieser drei Fächer dem Sekundarschulniveau zugewiesen wird, gilt als Schülerin oder als Schüler der Sekundarschule.

Das Probesemester

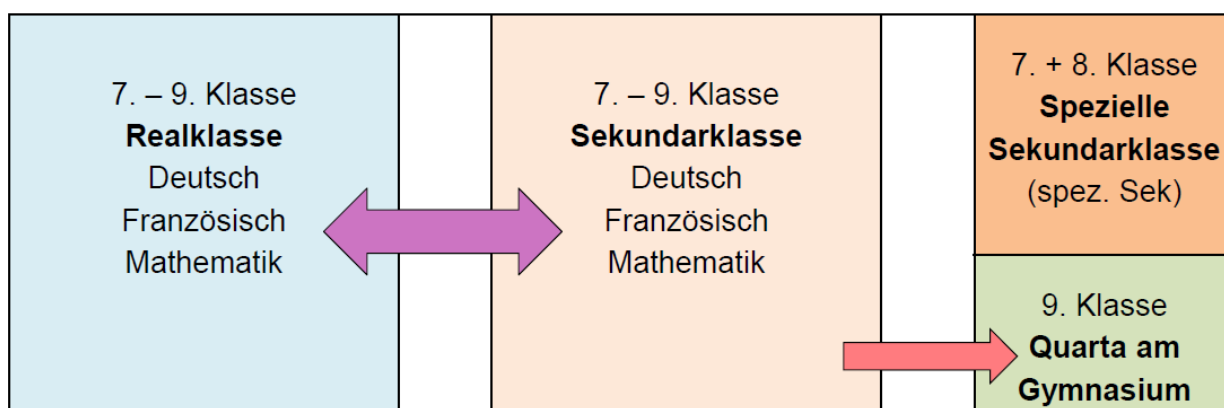
Das erste Semester der 7. Klasse gilt für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen als Probesemester. Am Ende dieses Semesters trifft die für das 7. Schuljahr zuständige Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrkraft den definitiven Zuweisungsentscheid.

Sonderregelungen

Im Kanton Bern ist der Übertritt in die Sekundarstufe I grundsätzlich einheitlich geregelt. Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten, sind Sonderregelungen möglich.

Die Sekundarstufe 1

- In Ostermündigen wird die Sekundarstufe I nach dem Modell „Manuel“ geführt:
Die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden in getrennten Klassen unterrichtet. In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugewiesen.
- Im 7. und 8. Schuljahr wird zusätzlich eine spezielle Sekundarklasse (spez. Sek.) geführt.
- Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr wird am Gymnasium besucht.



Fächer

Beurteilung der Sachkompetenz

Deutsch

Hören und Sprechen
Lesen
Schreiben

Französisch

Hörverstehen
Sprechen
Leseverstehen
Schreiben

Mathematik

Vorstellungsvermögen
Kenntnisse, Fertigkeiten
Anwenden/Mathematisieren
Problemlöseverhalten

sehr gut
gut
genügend
ungenügend

Spez
Sek

Sek

Real

Arbeits- und Lernverhalten

Lernmotivation und Einsatz

Zeigt Interesse am Unterrichtsstoff
Entwickelt gute eigene Ideen
Zeigt auch nach Misserfolgen Einsatz

Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer

Lässt sich wenig ablenken
Folgt dem Unterricht aufmerksam
Kann auch längere Arbeiten zu Ende führen

Aufgabenbearbeitung

Plant und organisiert die Arbeit zweckmässig
Teilt die Zeit gut ein
Erledigt Arbeiten sorgfältig und zuverlässig

Bemerkungen

Trifft meist zu

Trifft selten zu

Spez
Sek

Sek

Real

Merkblatt für die Eltern

zur Kontrollprüfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Im Kanton Bern treten die Schülerinnen und Schüler am Ende der 6. Klasse in die Sekundarstufe I über. Die Entscheidung, welchen Schultyp oder welches Niveau die Schülerinnen und Schüler nach der Primarschule besuchen, soll im Idealfall von den Lehrpersonen, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern gemeinsam gefällt werden. Als Entscheidungsgrundlage dienen die Schulleistungen der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse (Beobachtungszeit), die Einschätzung der möglichen Leistungsentwicklung sowie das Arbeits- und Lernverhalten. Sind die Eltern mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, ihr Kind mit dem Übertrittsprotokoll zur Kontrollprüfung anzumelden. Zu beachten gilt: Ein Wechsel von Schultyp und Niveau kann auch auf der Sekundarstufe I noch erfolgen. Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp oder das nächsthöhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag. Andererseits müssen die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbedingungen erfüllen, damit sie in das nächste Semester der Sekundar- oder speziellen Sekundarklasse übertreten können. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob das Kind die Kontrollprüfung absolviert hat oder nicht.

PRÜFUNGSFÄCHER

Die Kontrollprüfung ist ein standardisierter und kantonaleinheitlicher Leistungstest in den drei übertrittsrelevanten Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch. Das heisst, die gleiche Prüfung findet im ganzen Kanton Bern zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen statt. Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler absolvieren die Prüfung in allen drei Fächern. Das Prüfungsergebnis ersetzt die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und wird zur alleinigen Grundlage für den Zuweisungsentscheid der Schülerinnen und Schüler, d.h. massgebend ist ausschliesslich das Prüfungsergebnis. Das kann bedeuten, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die notwendige Punktzahl nicht erreicht hat, zurückgestuft werden kann, auch wenn sie oder er von der Klassenlehrperson in einem bestimmten Fach dem Sekundarschulniveau zugewiesen worden ist.

ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG DURCH DIE ELTERN

Wenn kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zwischen Klassenlehrperson und Eltern zu Stande kommt, gibt die Klassenlehrperson das Übertrittsprotokoll an die Eltern ab. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind für die Kontrollprüfung anmelden wollen oder nicht. Bis spätestens **20. Februar** muss das von den Eltern unterschriebene Übertrittsprotokoll mit der Anmeldung für die Kontrollprüfung bzw. mit der Bestätigung des Verzichts zurück zu der Klassenlehrperson.

EINLADUNG ZUR PRÜFUNG

Die Eltern erhalten das Aufgebot zur Kontrollprüfung ihres Kindes und den Prüfungsplan von der prüfungsleitenden Schule per Post.

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

Die Grundlage für die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind die Referenzrahmen, die auf der Webseite der Erziehungsdirektion einsehbar sind (www.erz.be.ch/kontrollpruefung).

PRÜFUNGSLEITENDE SCHULEN

Die Prüfung wird an folgenden Standorten/prüfungsleitenden Schulen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren die Prüfung an der prüfungsleitenden Schule ihres Inspektoratskreises.

Inspektoratskreis	Prüfungsleitende Schule
1. RIBEM/Kreis 5	Schulhaus Laubegg, Bern
2. RIBEM/Kreis 6	Schule Wabern-Morillon, Wabern
3. RIBEM/Kreis 7	Schule Moos, Gümliigen
4. RIBEM/Kreis 4	Schulhaus Mühlematt, Belp
5. RIO/Kreis 3	Oberstufenzentrum Progymatte, Thun
6. RIO/Kreis 3	Oberstufe Steffisburg
7. RIO/Kreis 2	Oberstufe Längenstein, Spiez
8. RIO/Kreis 1	Sekundarschule Interlaken
9. REO/Kreis 11	Oberstufe Pestalozzi-Gotthelf, Burgdorf
10. REO/Kreis 9	Schulen Langnau, Prüfungsort: Sekundarschulhaus
11. REO/Kreis 10	Schulzentrum Kreuzfeld 4, Langenthal
12. RIS/Kreis 12	Oberstufe Rittermatte, Biel
13. RIBEM/Kreis 8	Schulhaus Bodenacker, Münchenbuchsee
14. RIS/Kreis 13	Schule Grentschel, Lyss

TRANSPORT

Die Eltern sind für den Transport ihres Kindes an die prüfungsleitende Schule verantwortlich.

ANTRAG FÜR BESONDERE PRÜFUNGSBEDINGUNGEN

Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten oder an einer Lernauffälligkeit (wie z.B. Legasthenie, ADHS, usw.) leiden, können die Eltern bei der Schulleitung der Primarstufe für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen, sofern die Schulleitung nicht von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren gemäss Art. 32 DVBS abweicht. Alle möglichen Massnahmen betreffen nur die Modalitäten, nicht aber die Anforderungen. Das Formular „Antrag für besondere Prüfungsbedingungen“ muss bis spätestens 20. Februar bei der Schulleitung eingereicht werden.

MELDUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Den Eltern wird der Übertrittsentscheid nach der Kontrollprüfung durch die Schulleitung der Primarstufe mittels Übertrittsprotokoll eröffnet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Eltern haben das Recht, während der Rechtsmittelfrist die Prüfungsarbeit ihres Kindes einzusehen. Beschwerden gegen den Übertrittsentscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

NACHPRÜFUNG

Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler von der prüfungsleitenden Schule zu einer Nachprüfung aufgeboten. Ein Arztzeugnis ist erforderlich. Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.